

Mittheilung des Senats

vom 8. Januar 1878.

1. Heizung und Ventilation der Hauptschule.

Bereits vor dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 14. November v. J., in welchem der Wunsch ausgesprochen wurde, daß in allen Klassen der Hauptschule regelmäßig hygrometrische Messungen angestellt und registrirt werden möchten, war auf eine Anregung der Sanitätsbehörde vom 30. October v. J. das Scholarchat mit den Vorstehern der Hauptschule wegen durch geeignete Lehrer dieser Schule zu veranstaltender, regelmäßiger thermometrischer und hygrometrischer Beobachtungen in den Klassen der Hauptschule in Berathung getreten. Nach Mittheilung des Scholarchats haben die deshalb unter Mitwirkung der Sanitätsbehörde und der betreffenden Lehrercolliegen geführten Verhandlungen jetzt zu dem Resultate geführt, daß die fraglichen Beobachtungen in systematischer Weise in sieben Klassenzimmern des Gymnasiums und in je zwei Klassen der Handels- und Vorschule vorgenommen und die Ergebnisse demnächst der Sanitätsbehörde zur weiteren Prüfung mitgetheilt werden sollen. Durch diese Einrichtung, welche sich als allein ausführbar und zugleich genügend darstellte, wird dem Zwecke des gedachten Beschlusses der Bürgerchaft entsprochen werden.

2. Juristischer Konsulent der Kammer für Landwirthschaft.

Die Kammer für Landwirthschaft hat dem Senate das abschriftlich beiliegende Gesuch überreicht, worin sie beantragt, daß für ihren Konsulenten im Staatsbudget jährlich ein Gehalt von tausend Mark ausgeworfen werde. Der Senat erachtet die im Gesuch geltend gemachten Gründe in der Hauptsache für zutreffend; er ist daher seinerseits bereit, demselben zu willfahren, und ersucht die Bürgerchaft, sich auch ihrerseits damit einverstanden zu erklären, und zwar bereits für das laufende Jahr. Uebrigens wird der Konsulent der Kammer für Landwirthschaft selbstverständlich nach wie vor nicht zu den Beamten im Sinne des Beamtengesetzes vom 23. December 1874, sondern zu denjenigen Personen, welchen gewisse amtliche Dienstleistungen als Nebengeschäfte übertragen sind (§ 2 Nr. 1 daselbst), gehören.

Bremen, den 5. December 1877.

Hoher Senat!

Die Kammer für Landwirthschaft kann nach § 29 ihrer Geschäftsordnung von 1872 einen juristischen Beirath auf bestimmte Zeit erwählen und demselben ein jährliches Honorar aussetzen; demgemäß hatte sie seither einen Konsulenten für je drei Jahre mit einem Honorar von früher M. 350, jetzt M. 400 jährlich, das aus der für die Kammer im Staatsbudget jährlich zur Verfügung gestellten Summe bestritten ward.

Die Geschäfte desselben sind jedoch sehr erheblich. Die Kammer hatte Versammlungen:

1872.....	19
1873.....	13
1874.....	12
1875.....	21
1876.....	13

in welchen der Konsulent das Protocoll führte. Derselbe wohnte, wie in § 30 der Geschäftsordnung vorgesehen, auch manchen Sitzungen von Ausschüssen bei, arbeitete die manchmal sehr bedeutenden Eingaben an den Senat aus, namentlich

Anlage.

über Gesegentwürfe, und sorgte für andere ihm aufgetragene Geschäfte, wie Beziehungen von Saatkorn u. s. w.

Wie der Handelskammer, die ein erhebliches eigenes Vermögen besitzt, auf Kosten des Staats zwei Syndiker mit einem Gehalte von je M. 5000 beigeordnet sind, der Gewerbekammer ein technischer und ein juristischer Konsulent mit gleichem Gehalte, glaubt die Kammer für Landwirthschaft, daß ihrem Konsulenten jedenfalls ein besseres Gehalt bewilligt werden müsse, um denselben angemessen zu honoriren. Dazu reicht aber die im Staatsbudget der Kammer jährlich zur Verfügung gestellte Summe von M. 3500 nicht, da dieselbe sonst vollständig gebraucht wird, besonders zu den Ausgaben bei den Köhrungen, Zuschüssen für Fortbildungsschulen, Anschaffung von Büchern, Ebern, Stieren, Saatkorn, Hebung der Obstbaumzucht, zur Honorirung landwirthschaftlicher Vorträge u. a. m.

Die Kammer beantragt daher:

Hoher Senat wolle veranlassen, daß für den Konsulenten der Kammer für Landwirthschaft im Staatsbudget jährlich ein Gehalt von tausend Mark ausgeworfen werde,

und verharret

mit höchster Achtung

die Kammer für Landwirthschaft

J. Depken,

d. z. Vorsitzer.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Januar 1878.

Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

In der heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft ihren Geschäftsvorstand für das Jahr 1878 erneuert und zum Präsidenten Herrn Heinrich Clausen, zu Vicepräsidenten die Herren Richter Dr. Mohr und Dr. J. Delrichs und zu Schriftführern die Herren Dr. M. G. Wilckens, Dr. C. Barkhausen, Dr. F. Behnke und Dr. E. Noltenius erwählt.

Mittheilung des Senats

vom 11. Januar 1878.

1. Nachbewilligung für das Amt Vegefack.

Bei dem diesjährigen Specialetat des Amtes Vegefack (Nr. 45) ist schon angemerkt, daß durch ein Versehen beim Drucke des Stats für 1877 das Gehalt des Gerichtsboten mit M. 516.60 ausgefallen sei. Außerdem haben die Ausgaben des Amtes den Aufschlag um M. 181.89 überstiegen. Der Senat beantragt, durch Nachbewilligung von M. 698.49 jenes Versehen zu berichtigen und den fehlenden Betrag von M. 181.89, vorbehaltlich der Rechnungsrevision, auszugleichen.